

# Geschäftsordnung der Landesärztekammer Hessen

vom 2. Mai 1995 (HÄBl. 6/1995, S. 190),  
geändert am 27. März 2007 (HÄBl. 5/2007, S. 324),  
am 5. Dezember 2007 (HÄBl. 1/2008, S. 48),  
am 15. März 2008 (HÄBl. 5/2008, S. 342), am 10. Dezember 2014 (HÄBl. 1/2015, S. 40)  
28. November 2017 (HÄBl. 1/2018, S. 56), am 21. März 2018 (HÄBl. 7-8/2018, S. 510)  
und am 27. November 2018 (HÄBl. 1/2019, S. 37-41), zuletzt geändert am 1. Dezember 2020 (HÄBl. 1/2021, S. 43)

## I. Allgemeines

### § 1

- (1) Die Geschäftsordnung regelt das Verfahren der Sitzungen der Delegiertenversammlung, des Präsidiums und der Ausschüsse der Landesärztekammer Hessen, soweit nicht eigene Vorschriften für einzelne Gremien oder das Versorgungswerk bestehen. Zweifelsfragen der Auslegung der Geschäftsordnung kann die Sitzungsleitung entscheiden oder sie der Delegiertenversammlung vorlegen.
- (2) Die Delegierten haben durch die Annahme ihrer Wahl die Verpflichtung übernommen, an den Sitzungen der Gremien teilzunehmen. Im Verhinderungsfall ist jedes Mitglied verpflichtet, dieses der/dem Präsidentin/Präsidenten rechtzeitig mitzuteilen. Eine entsprechende Verpflichtung besteht auch für die Mandatsträger aller anderen Gremien gegenüber den jeweiligen Vorsitzenden.
- (3) Für jede Delegiertenversammlung, Sitzung des Präsidiums und der Ausschüsse wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes Mitglied persönlich einzutragen hat. Wer die Sitzung vor Beendigung verlassen will, hat sich auszutragen.

## II. Delegiertenversammlung

### § 2 Wahl des Präsidiums

- (1) Die Konstituierende Sitzung einer neu gewählten Delegiertenversammlung wird von der bisherigen Präsidentin/vom bisherigen Präsidenten, im Verhinderungsfall von der Vizepräsidentin/vom Vizepräsidenten, ist auch diese/dieser verhindert, vom ältesten Mitglied des Präsidiums, einberufen und eröffnet. Die Sitzungsleitung stellt die Zahl der anwesenden Delegierten fest und gibt sie bekannt.
- (2) Zur Durchführung der Wahl des Präsidiums wird ein Wahlausschuss gewählt, der aus einem Wahlleiter und drei Beisitzerinnen/Beisitzern besteht.
- (3) Die Wahl erfolgt gemäß § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung. Eine Nachwahl erfolgt gemäß § 6 Abs. 2a der Hauptsatzung.

### § 3 Einberufung der Delegiertenversammlung

- (1) Die Einberufung der Delegiertenversammlung hat - abgesehen von dringenden Fällen - mindestens 14 Tage vor dem Beginn der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform und möglichst mit den dazu erforderlichen Unterlagen zu erfolgen.

- (2) Das Präsidium beschließt die Tagesordnung. Es setzt die Anträge oder Vorlagen des Vorstandes des Versorgungswerkes auf die Tagesordnung der nächsten Delegiertenversammlung. Die inhaltliche Verantwortung für die Tagesordnungspunkte und deren Umsetzung obliegt dem Versorgungswerk. Anträge zur Tagesordnung sind dem Präsidium bis zum 8. Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich oder in Textform mitzuteilen.

### § 4 Teilnahme an der Delegiertenversammlung

An der Delegiertenversammlung können alle Mitglieder der Landesärztekammer Hessen und vom Präsidium sowie vom Vorstand des Versorgungswerkes geladene Personen teilnehmen.

### § 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung wird die Beschlussfähigkeit festgestellt und die Zahl der anwesenden Delegierten bekanntgegeben.
- (2) Die Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, solange mehr als die Hälfte aller Mitglieder der Delegiertenversammlung anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist jederzeit während der Sitzung festzustellen, wenn eine Delegierte/ein Delegierter es beantragt.

### § 6 Niederschrift

Der Präsident bestimmt für jede Sitzung der Delegiertenversammlung eine Protokollantin/einen Protokollanten. Das Protokoll der Delegiertenversammlung wird unmittelbar nach der Sitzung erstellt, von der Sitzungsleitung und der Protokollantin/dem Protokollanten unterschrieben und allen Delegierten in Textform zur Verfügung gestellt. Es muss die Tagesordnung, die Namen der anwesenden und fehlenden Delegierten, die Anträge, die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis und bei Wahlen deren Ergebnisse enthalten.

Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Versand von Delegierten eine schriftliche oder in Textform substantiierte Beanstandung der Richtigkeit dem Präsidenten zugegangen ist.

Über die Beanstandung entscheidet die nächste Delegiertenversammlung.

### § 7 Anträge

- (1) Dringende Anträge über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, müssen vor Eintritt in den ersten Verhandlungsgegenstand vorgebracht werden. Sie sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Mehrheit der anwesenden Delegierten dafür ist. Dies gilt nicht für Anträge zur Änderung der Hauptsatzung, sonstiger Satzungen und Geschäftsordnungen der Landesärztekammer Hessen und des Versorgungswerkes.

- (2) Alle Anträge zu Tagesordnungspunkten müssen der/dem Vorsitzenden schriftlich oder in Textform übergeben und der Versammlung alsbald mitgeteilt werden.
- (3) Antragsberechtigt sind die Delegierten und die Mitglieder des Präsidiums; bei Themen des Versorgungswerkes auch die Mitglieder des Vorstandes des Versorgungswerkes.

### § 8 Bericht durch den Präsidenten, den Vorstand und die Geschäftsführungen

In der Delegiertenversammlung geben die Präsidentin/der Präsident oder die Geschäftsführung der Landesärztekammer Hessen die erforderlichen Mitteilungen und erstatten den Rechenschaftsbericht über die Bearbeitung der Beschlüsse der früheren Delegiertenversammlung. Soweit es sich um Themen des Versorgungswerkes handelt, erfolgt dies durch den Vorstand oder die Geschäftsführung des Versorgungswerkes.

### § 9 Rederecht

- (1) Zum Wort berechtigt sind nur die Delegierten, ferner die Mitglieder des Präsidiums, die nicht Delegierte sind, und die Geschäftsführung. Satz 1 gilt bei Themen des Versorgungswerkes für den Vorstand und die Geschäftsführung des Versorgungswerkes entsprechend.
- (2) Geladene Personen können das Wort mit Zustimmung der Sitzungsleitung, andere Teilnehmer mit Zustimmung der Versammlung erhalten.
- (3) Wortmeldungen erfolgen mündlich. Bei den Beratungen erhalten die Rednerinnen/Redner das Wort nach der Reihenfolge ihrer Meldungen. Die Ausführungen erfolgen grundsätzlich in freier Rede, nur die Berichterstatter dürfen ihren Bericht verlesen. Die Redezeit kann auf Beschluss der Versammlung beschränkt werden. Die Sitzungsleitung hat die Pflicht, Rednerinnen/Redner, die nicht zur Sache sprechen, hierauf aufmerksam zu machen und ihnen im Wiederholungsfalle das Wort zu entziehen.
- (4) Außer der Reihe erhalten das Wort
  - a) die Sitzungsleitung,
  - b) die Berichterstatterin/der Berichterstatter,
  - c) wer zur Geschäftsordnung sprechen will,
  - d) wer Vertagung oder Vorberatung der Sache durch einen Ausschuss beantragen will,
  - e) wer tatsächliche Berichtigungen zu geben hat,
  - f) wer von der Sitzungsleitung zur Abgabe einer sachlichen Erläuterung aufgefordert wird,
  - g) wer Schluss der Aussprache beantragen will,
  - h) wer Schluss der Redeliste beantragen will.
- (5) Schluss der Aussprache und Schluss der Redeliste kann mündlich nur beantragen, wer sich an der Aussprache über den Gegenstand nicht beteiligt hat. Die Sitzungsleitung verliert in diesem Falle die Redeliste und gibt einer Rednerin/einem Redner für und einer/einem gegen den Schlussantrag das Wort. Wird der Antrag abgelehnt, so geht die Aussprache weiter.
- (6) Die Berichterstatterin/der Berichterstatter erhält nach Schluss der Aussprache das Schlusswort.
- (7) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratung und im Falle der Vertagung noch am Ende der Sitzung erteilt. Die Rednerin/Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur persönliche Angriffe zurückweisen oder eigene Ausführungen richtig stellen. Die Redezeit hierfür darf drei Minuten nicht überschreiten.

### § 10 Abstimmungen bei Sachanträgen

- (1) Bei der Abstimmung entscheidet, soweit die Hauptsatzung, die Satzung des Versorgungswerkes oder andere Satzungen und Geschäftsordnungen nichts anderes bestimmen, die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen zählen bei der Zahl der abgegebenen Stimmen nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Vor der Abstimmung in der Delegiertenversammlung verliert die Sitzungsleitung noch einmal alle gestellten Anträge. Sie stellt die Fragen so, dass sie nur mit "ja" oder "nein" beantwortet werden können. Dabei ist der Grundsatz maßgebend, dass der weitergehende Antrag vor dem minder weitgehenden und der sachliche Änderungsantrag vor dem Hauptantrag den Vorzug haben. Während der Abstimmung kann nur zur Fragestellung gesprochen werden.
- (3) Bei der Abstimmung gehen allen übrigen Anträgen in nachstehender Reihenfolge vor:
  - a) der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
  - b) der Antrag auf Vertagung,
  - c) der Antrag auf Überweisung an das Präsidium bzw. der Antrag auf Überweisung an den Vorstand des Versorgungswerkes,
  - d) der Antrag auf Ausschussberatung.
- (4) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen (offene Abstimmung). Geheime Abstimmung erfolgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder der Delegiertenversammlung dies beantragt. Namentliche Abstimmung findet statt, wenn die Mehrheit der anwesenden Delegierten sie beschließt. Alle drei Abstimmungsarten sind auch in elektronischer Form zulässig, wenn technische Maßnahmen die Ordnungsgemäßheit einer offenen, geheimen sowie namentlichen Abstimmung gewährleisten.
- (5) Geheime oder namentliche Abstimmung kann nicht mehr beantragt werden, wenn die Abstimmung im Gange ist. Die Abstimmung ist im Gange, wenn die Sitzungsleitung nach Abschluss der Beratung zur Stimmabgabe auffordert.
- (6) Auf Verlangen des Präsidiums, des Vorstandes des Versorgungswerkes bei Themen des Versorgungswerkes, oder eines Drittels der anwesenden Delegierten können weitere Abstimmungen über den Sachantrag stattfinden. Diese können in derselben Delegiertenversammlung oder einer späteren erfolgen.

### § 11 Wahlen

- (1) Die Wahlen zu Ausschüssen oder sonstige Personenvahlen erfolgen, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch Handzeichen (offene Wahl). Geheime Wahl erfolgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, wenn ein Mit-

glied der Delegiertenversammlung dies durch Handzeichen beantragt.

- (2) Geheime Wahl kann nicht mehr beantragt werden, wenn die Wahl im Gange ist. Die Wahl ist im Gange, wenn die Sitzungsleitung zur Stimmgabe auffordert.
- (3) Die Regelung des § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

### § 12 Wahl der Abgeordneten zum Deutschen Ärztetag

- (1) Bei der grundsätzlich jährlichen Wahl der Abgeordneten zum Deutschen Ärztetag erhalten vorab die Mitglieder des Präsidiums, soweit sie nicht verzichten, ein Mandat (§ 5 Abs. 7 Hauptsatzung).
- (2) Die verbleibenden der Landesärztekammer Hessen zustehenden Abgeordneten werden von der Delegiertenversammlung aus ihrer Mitte, auf Vorschlag der in der Delegiertenversammlung vertretenen Listen und mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten gewählt. Die Anzahl der den Listen zustehenden Plätze wird nach dem Höchstzahlverfahren „d'Hondt“ ermittelt. Dabei sind die Abgeordneten aus dem Präsidium auf die Listen anzurechnen.
- (3) Jede Liste hat die ihr zustehenden Kandidaten zuzüglich der Ersatzkandidaten fortlaufend nummeriert in einem Gesamtorschlag einzubringen. Wird der Gesamtorschlag abgelehnt, erfolgt entsprechend der Rangfolge Einzelwahl. Erhält eine Kandidatin/ein Kandidat nach zwei Wahlgängen nicht die einfache Mehrheit, so muss ihre/seine Liste eine andere Kandidatin/einen anderen Kandidaten vorschlagen.
- (4) Kann nach der Wahl eine Kandidatin/ein Kandidat einer Liste ihr/sein Mandat nicht wahrnehmen, so tritt an ihre/seine Stelle eine Ersatzkandidatin/ein Ersatzkandidat, aus den gewählten Ersatzabgeordneten, der von der Liste bestimmt werden kann.
- (5) Die von der Delegiertenversammlung gewählten Abgeordneten zum Deutschen Ärztetag behalten ihr Mandat bis zu einer Neuwahl oder einem Mandatsverlust.

### § 13 Ordnung der Sitzung

- (1) Die Sitzungsleitung hat die Pflicht, Delegierte, die gegen die parlamentarischen Gepflogenheiten verstoßen, zur Ordnung zu rufen. Sie soll eine Delegierte/einen Delegierten, die/der sich einer gröblichen Verletzung der Würde oder der Ordnung der Delegiertenversammlung schuldig macht, von der Sitzung ausschließen. Die/Der ausgeschlossene Delegierte hat den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen.
- (2) Die Sitzungsleitung kann eine Delegierte/einen Delegierten, die/der sich wiederholt weigert, ihren/seinen Anordnungen zu folgen, für diese und die folgende Sitzung ausschließen.
- (3) Der/Dem Delegierten steht gegen die Maßnahme der Einspruch an die Versammlung zu, die ohne Aussprache sofort und endgültig entscheidet.
- (4) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder die Ordnung oder die Würde der Versammlung verletzt, kann auf Anordnung der Sitzungsleitung aus dem Zuhörerraum verwiesen werden.

- (5) Ton- und Bildaufzeichnungen dürfen nur mit Zustimmung der Delegiertenversammlung erfolgen. Dies gilt nicht für die Protokollführung.

### § 14 Ende der Sitzung

- (1) Die Sitzung der Delegiertenversammlung wird geschlossen, wenn die Tagesordnung erledigt ist oder die Mehrzahl der anwesenden Delegierten es beschließt. Die Sitzungsleitung kann die Verhandlung bis zur Dauer einer Stunde oder mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Delegierten für eine längere Zeit unterbrechen.
- (2) Tagesordnungspunkte, die nicht mehr behandelt werden können, sollen unter die ersten sechs Tagesordnungspunkte der nächsten Delegiertenversammlung aufgenommen werden.

## III. Präsidium

### § 15 Präsidiumssitzung

- (1) Die Einberufung des Präsidiums erfolgt nach Bedarf, in der Regel einmal monatlich, durch die Präsidentin/den Präsidenten oder deren/dessen Vertreterin/Vertreter schriftlich oder in Textform unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung. Die Sitzung kann auch dergestalt stattfinden, dass alle oder einzelne Präsidiumsmitglieder per Video- oder im Ausnahmefall Telefonkonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder persönlich oder unter Nutzung von Video- oder Telefonkonferenztechnik anwesend ist. Nur im Ausnahmefall sind Beschlussfassungen mit angemessener Vorlaufzeit auch im Umlaufverfahren schriftlich oder in Textform möglich.
- (2) Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich. An ihren Sitzungen nehmen die Mitglieder des Präsidiums, die Geschäftsführung und die ausdrücklich Geladenen teil.
- (3) Über den Verlauf der Präsidiumssitzung ist eine ausreichende Niederschrift zu fertigen, die von der Sitzungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben ist.
- (4) Jedes Mitglied des Präsidiums erhält eine Niederschrift in Textform. Einwände gegen die Niederschrift sollen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung bei der Präsidentin/beim Präsidenten in Schrift- oder Textform vorliegen.

### § 16 Bezirksärztekammern

Für die Sitzungen der Vorstände der Bezirksärztekammern gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.

## IV. Einrichtungen und Ausschüsse

### § 17

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten entsprechend auch für die Einrichtungen und Ausschüsse der Landesärztekammer Hessen, sofern nichts anderes in der Hauptsatzung oder in den Satzungen oder Geschäftsordnungen der Einrichtungen und Ausschüsse bestimmt ist.

## V. Kosten

### § 18

- (1) Die Kosten für die Teilnahme an den Delegiertenversammlungen, am Deutschen Ärztetag, Sitzungen des Präsidiums, der Einrichtungen und der Ausschüsse der Landesärztekammer Hessen trägt die Landesärztekammer Hessen nach der Entschädigungsregelung für ehrenamtlich Tätige der Landesärztekammer Hessen und des Versorgungswerkes der Landesärztekammer Hessen. Soweit Themen des Versorgungswerkes auf der Delegiertenversammlung behandelt werden, hat sich das Versorgungswerk an den Kosten angemessen zu beteiligen. Die Kosten der Ausschüsse des Versorgungswerkes oder Ausschüsse der Delegiertenversammlung zu Themen des Versorgungswerkes trägt das Versorgungswerk.
- (2) Zur Durchführung der Entschädigungsregelung für ehrenamtlich Tätige der Landesärztekammer Hessen und des Versorgungswerkes der Landesärztekammer Hessen kann das Präsidium bzw. der Vorstand des Versorgungswerkes, soweit es sich um Themen des Versorgungswerkes handelt, weitere Bestimmungen erlassen. In den Fällen, in denen und solange die Entschädigungsregelung keine Regelung enthält oder Eilbedürftigkeit besteht, kann das Präsidium, bzw. der Vorstand des Versorgungswerkes, soweit es sich um Themen des Versorgungswerkes handelt, ergänzende Entschädigungen beschließen. Diese sind zunächst dem Finanzausschuss und dann der Delegiertenversammlung bzw., soweit es sich um Themen des Versorgungswerkes handelt, nur der Delegiertenversammlung in den nachfolgenden Sitzungen vorzulegen.

## VI. Änderung der Geschäftsordnung

### § 19

Zur Änderung der Geschäftsordnung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten.